

Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig

<i>Dienststelle:</i> 21 Familie, Bildung und Soziales	<i>Datum:</i> 30.07.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 10 Zentrale Steuerung	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig wird in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form beschlossen.

Sachverhalt

Die Kreisstadt Merzig betreibt acht Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 KSVG. Die wesentlichen Vorgaben für den Zugang und die Nutzung dieser öffentlichen Einrichtungen sind in der *Satzung für Kindertageseinrichtungen* und der hierzu erlassenen *Gebührensatzung* geregelt.

Bisher werden mit den Erziehungsberechtigten bei Aufnahme in die Kita Verträge abgeschlossen, die sich auf die *Ordnung für Kindertageseinrichtungen* in der jeweiligen Fassung beziehen. Durch diese Vermischung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Begriffen und Grundlagen entstehen rechtliche Unsicherheiten, die durch eine Anpassung der Kita-Satzung, der Kita-Gebührensatzung und der Kita-Ordnung beseitigt werden sollen. Zukünftig werden mit den Eltern keine Verträge, sondern **Betreuungsvereinbarungen** geschlossen, um das Rechtsverhältnis zwischen den Nutzern der Einrichtungen und der Kreisstadt Merzig eindeutig dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

Die aktuelle Kita-Ordnung beinhaltet eine Fülle von Informationen mit unterschiedlichem Rechtscharakter. Zukünftig sollen alle für die Gestaltung des Nutzungsverhältnisses relevanten Sachverhalte in der Satzung für Kindertageseinrichtungen und der Gebührensatzung geregelt werden. In der Kita-Ordnung finden sich dann überwiegend organisatorische Hinweise, Erläuterungen zu pädagogischen Fragen und Hinweise auf gesetzliche und behördliche Anforderungen z. B. in Bezug auf den Umgang mit Erkrankungen u. ä..

Ein weiterer Aspekt, der in der Kita-Satzung verbindlicher geregelt werden soll, ist der Um-

gang mit Situationen, die den Einrichtungsbetrieb, das Kindeswohl der betreuten Kinder oder die Mitarbeiter/innen gefährden. In den letzten Jahren kommt es immer häufiger zu Situationen, in denen einzelne Kinder durch ihr Verhalten auch bei Ausschöpfung aller pädagogischer Möglichkeiten und Hilfsangebote sich selbst, andere Kinder in der Einrichtung oder das Betreuungspersonal gefährden.

Als letzte Reaktionsmöglichkeit in solchen Situationen sieht die Neufassung der Kita-Satzung jetzt in § 9 vor, dass Kinder vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden können. Auch bei einem dauerhaft gestörten Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung, das sich z. B. in der Bedrohung von Erzieher/innen oder fortgesetzter öffentlicher Herabwürdigung von Mitarbeitern oder Einrichtung zeigen kann, soll es grundsätzlich möglich sein, das Betreuungsverhältnis seitens der Kreisstadt Merzig zu beenden.

Die Änderungen und Ergänzungen in der Kita-Satzung sind im beigefügten Satzungsentwurf farbig markiert. Die ebenfalls beigefügte Kita-Ordnung wird den Eltern bei Anmeldung ihres Kindes ausgehändigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die eindeutige Zuordnung der Essensgelder als öffentliche Abgaben wird auch deren Beitreibung erleichtert und damit der von den Kitas zu tragende Fehlbetrag bei Ausfällen verringert.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine

Anlage/n

- 1 Entwurf Kita-Satzung 2024 (öffentlich)
- 2 Betreuungsvereinbarung (öffentlich)
- 3 Kita-Satzung-2022 (öffentlich)
- 4 Kita-Ordnung 2024 (öffentlich)

(Entwurf Änderung 2024) **Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig**

**Vom: 22.12.2005, zuletzt geändert durch
Satzung vom 08.07.2022**

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) und zur Umsetzung der Vorgaben des Saarländischen Bildungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. S. 422) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen und Kinderhorte vom 22. Dezember 2005 beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtungen

Die städtischen Kindertageseinrichtungen (Kitas) werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 19 KSVG betrieben. Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist es,

1. die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines am Saarländischen Bildungsprogramm orientierten eigenständigen Bildungsangebotes zu ergänzen,
2. alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise zu fördern,
3. umfeldbedingte Benachteiligungen auszugleichen und soziale Integration anzustreben und
4. die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen.
5. allen Familien ein bedarfsgerechtes Angebot

anzubieten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

§ 2

Aufnahmebedingungen

(1) Kinder von Einwohnern der Kreisstadt Merzig werden bei der Aufnahme in städtische Kindertageseinrichtungen bevorzugt berücksichtigt. Die darüber hinaus erfolgende Aufnahme von ortsfremden Kindern ist nur möglich, wenn das vorhandene Angebot der Einrichtung dies erlaubt. Kinder aus Gemeinden des Landkreises Merzig-Wadern haben hier zur Erfüllung des Rechtsanspruches gegen den Jugendhilfeträger den Vorrang. Eine Ausnahme vom Wohnortprinzip ist auch bei Errichtung eines Betriebskindergartens oder der Schaffung von betrieblichen Belegplätzen in einer Kindertageseinrichtung möglich. Die Errichtung eines Betriebskindergartens bzw. die Schaffung betrieblicher Belegplätze steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Kommune sowie des Kreisjugendamtes. Die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz im Ausland ist möglich, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht und kein Rechtsanspruch von Kindern mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet entgegensteht.

(2) Die Vergabe von Kita-Plätzen erfolgt nach Verfügbarkeit und entsprechend der vom Landkreis Merzig-Wadern empfohlenen Vergabekriterien in der jeweils geltenden Fassung. Nach Einführung des vom Landkreis aufgebauten Vergabeportals wird die Platzvergabe über dieses Portal organisiert. Die verbindliche Zusage eines Kita-Platzes ist frühestens 6 Monate vor Aufnahme möglich. Aus zwingenden Gründen kann hiervon bei der Krippenvergabe abgewichen werden.

(3) In den städtischen Kinderkrippen werden in den reinen Kinderkrippen Kinder ab der 8. Lebenswoche, in altersgemischten Krippengruppen Kinder ab dem 12. Lebensmonat bis zum Übergang in den Kindergarten aufgenommen.

(4) In den städtischen Kindertagesstätten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht in den Kindergarten aufgenommen. Eine frühere Aufnahme des Kindes ist im Einzelfall möglich, wenn der Entwicklungsstand des Kindes dies erlaubt und weder der Einrichtungsbetrieb, noch die Betreuung der übrigen Kinder hierdurch beeinträchtigt werden. Sofern ein Krippenplatz für das Kind vorhanden ist, kann eine Aufnahme in die Tagesstätte grundsätzlich nicht erfolgen.

(5) Die Begründung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch Abschluss einer Betreuungsvereinbarung unter dem Vorbehalt der Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

(6) Folgende schriftliche Unterlagen sind in der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

- die unterschriebene Betreuungsvereinbarung
- das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular bis spätestens vier Wochen vor dem Start in die Eingewöhnung, sowie sämtliche Erklärungen, die der Betreuungsvereinbarung beigelegt sind.
- eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten frei ist und keine Einwände gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Diese darf bei Eintritt in die Kindertageseinrichtung nicht älter als zwei Woche sein.
- Nachweise über erfolgte Impfungen bzw. bestehende Immunität bei Erkrankungen, für die dies gesetzlich gefordert ist (aktuell Masern, siehe Abs. 6).

(7) Laut §20 Abs.9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung einer der folgenden Nachweise zur Immunisierung gegen Masern vorliegen:

- eine Impfdokumentation nach §22 Abs. 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach §26 Abs. s Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Abs. 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern vorliegt.
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt

oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder - eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betreffenden person durchgeführt wurden.

§ 3

Formen des Betreuungsangebotes

(1) Die Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten der Einrichtungen festgelegt. Dabei sind organisatorische Anforderungen und die Verhältnismäßigkeit des mit der Gestaltung des Öffnungszeitenangebotes verbundene Sach- und Personalaufwandes zu beachten. Bei der Ausgestaltung des Öffnungszeitenangebotes sind die von Landkreis Merzig-Wadern durch Satzung vorgegebenen Rahmenbedingungen zu beachten.

(2) Das Öffnungszeitenangebot umfasst für

- den Kindertagesstättenbereich

ein Regelzeitangebot **ohne Betreuung in der Mittagszeit** (12.30 – 14.00 Uhr)
montags bis donnerstags zwischen 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, freitags 7.30 – 12.30 Uhr.

ein Tagesstättenangebot mit
kurzer Tagesstätte (7.00 – 14.00 Uhr) und
langer Tagesstätte (7.00 – 17.00 Uhr)

- den Krippenbereich
ein Tagesstättenangebot (7.00 – 17.00 Uhr)

(3) Über das allgemeine Öffnungszeitenangebot hinaus können in einzelnen Einrichtungen, sofern hierfür ein nachweisbarer Bedarf besteht und der damit verbundene Aufwand im Verhältnis zu den entstehenden Kosten und Einnahmen steht, zusätzliche Randzeiten vor 7.00 und nach 17.00 Uhr angeboten und gebucht werden.

Die Voraussetzungen im Bezug auf die hierfür erforderliche Mindestkinderzahl werden durch den Landkreis Merzig-Wadern festgelegt, da dieser im Rahmen des kreisweit einheitlichen Elternbeitrages das sich ggfs. ergebende Defizit abdeckt.

Als ausreichend für die Bildung einer Früh- oder Spätbetreuungsgruppe gilt ein Bedarf von 10 Kindern. Zum Aufbau von Angeboten kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren auch eine Kinderzahl von mindestens 5 Kindern betreut werden. Das Absinken der Kinderzahl unter die erforderlichen Werte für längstens ein Kalenderjahr verpflichtet den Träger nicht zur Einstellung des Angebotes.

(4) Sofern in einer Einrichtung kurze oder lange Tagesstätte gebucht wird, ist die Teilnahme am Mittagessen für die Kinder verbindlich. Ausnahmen hiervon sind nur mit Erlaubnis der Obersten Landesjugendbehörde möglich. Ohne Teilnahme am Mittagessen kann nur ein Regelplatz genutzt werden.

(5) Die tägliche Betreuungszeit eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf in der Regel nicht mehr als 10 Stunden betragen. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn hierdurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird.

6) Vor dauerhafter Aufnahme in die Kita oder bei Wechsel des Angebotes findet eine Eingewöhnung mit Begleitung durch Erziehungsbeauftragte oder eine von diesen benannte Vertrauensperson statt.. Dauer und Form der Eingewöhnung werden in den in den verbindlichen Eingewöhnungskonzepten der Einrichtungen festgelegt.

(7) Das Betreuungsangebot kann für einzelne Kinder zeitlich eingeschränkt werden, wenn für diese ein deutlich über das übliche Maß hinausgehende Betreuungsangebot erforderlich ist (z. B. Betreuung durch Afi-Kräfte).

§ 4

Eingewöhnung

Vor Aufnahme in die Einrichtung (Krippe und Kita) erfolgt eine Eingewöhnung in Begleitung einer vertrauten Betreuungsperson. Die Eingewöhnung dient dazu, das Kind Schritt für Schritt mit der neuen Umgebung, den neuen Bezugspersonen und anderen Kindern und dem Kita-Alltag vertraut zu machen und auch zwischen den Sorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal eine vertrauensvolle Basis für die zukünftige gemeinsame Erziehungsarbeit zu schaffen. Einzelheiten der Eingewöhnung werden im pädagogischen Konzept der Einrichtung sowie der Kita-Ordnung festgelegt.

§ 5

Beiträge und Gebühren

(1) Für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiträge nach den Bestimmungen des Saarländischen Bildungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG) sowie Beiträge für Verpflegung und weiteren persönlichen Bedarf (z. B. Windelgeld) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben. Das Weitere regelt die vom Stadtrat beschlossene Gebührensatzung zur Satzung für Kindertagesstätten in der Kreisstadt Merzig.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge wird ab dem 01.08.2021 kreisweit einheitlich durch Satzung festgelegt und gilt verbindlich für alle Träger von Kindertageseinrichtungen.

§ 6**Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an das Personal, nicht bereits mit Verbringen des Kindes in die Räume der Einrichtung.
- (2) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übernahme des Kindes durch die erziehungsberechtigte oder abholberechtigte Person (vgl. Anlage 2).
- (3) Bei Veranstaltungen, Festen u.a., an denen auch Eltern, Verwandte oder sonstige Personen teilnehmen können, entfällt die Aufsichtspflicht des Personals für die in den Tageseinrichtungen betreuten Kinder und für die von den Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personen mitgebrachten Kinder.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7**Versicherungsschutz**

- (1) Auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sowie in der Einrichtung besteht ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse des Saarlandes (UKS). Generell sind die Eltern für die zur Kindertagesstätte gehenden, fahrenden, beförderten und von dort heimkehrenden Kinder verantwortlich.
- (2) Für die mit dem Bus fahrenden Kinder hat das Personal die Aufsichtspflicht auf dem Weg von der Einrichtung zum Bus und zurück. Der Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Weg von der Wohnung des Kindes in die Kindertageseinrichtung und zurück nach Hause. Bei Umwegen (mit Ausnahme von durch die Verkehrssituation begründete) haftet die Versicherung nicht.

§ 8**Erkrankung des Kindes**

- (1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Es bedarf einer ärztlichen Entscheidung (Attest), ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen (Anlage 1).
- (3) Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit (oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen), muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit nicht zu befürchten ist.

§ 9**Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt zum in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt und umfasst auch die im Eingewöhnungskonzept der Einrichtungen festgelegt Eingewöhnungszeit.
- (2) Eine Abmeldung eines Kindes (z.B. bei Umzug) ist jeweils mit einer Frist von sechs Wochen zu jedem Monatsende möglich. Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Entscheidend ist der Eingang des Schreibens.
- (3) Vierwöchiges unentschuldigtes Fehlen des Kindes berechtigt den Träger zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Der Elternbeitrag muss bis zur Wirksamkeit der Abmeldung gezahlt werden. Eine Wiederaufnahme erfolgt nach den Vorgaben einer Neuaufnahme.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis

beenden, wenn das Kind sich und/oder andere durch Verhaltensweisen erheblich und dauerhaft gefährdet und dies durch pädagogische Maßnahmen nicht abzuwenden ist.

Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist auch möglich, wenn zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung/Träger erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept und die pädagogische Arbeit bestehen, durch die trotz mehrfacher Einigungsbemühungen eine für die angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes erforderliche vertrauensvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft dauerhaft nicht mehr möglich ist.

Bei Kindern, deren Betreuung besonderer Unterstützung bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen ohne erhebliche Einschränkung des Betreuungsangebotes für andere Kinder der Einrichtung nicht geleistet werden kann, ist eine Einschränkung des Betreuungsangebotes (§ 3 Abs. 7), in Fällen, in denen dies nicht ausreicht, auch eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses, möglich.

(5) Wenn der Elternbeitrag trotz schriftlicher Zahlungserinnerung zwei Monate nicht bezahlt wurde, kann das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Wenn die bei Besuch der Tagesstätte anfallenden Essensgelder mehr als zwei Monate nicht oder nicht in der anfallenden Höhe gezahlt werden, kann das Kind vom Besuch der Tagesstätte ausgeschlossen werden, da dieser nur bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung möglich ist. Der beabsichtigte Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung oder von der Teilnahme am Tagesstättenbetrieb ist mit einer Fristsetzung von drei Wochen schriftlich anzukündigen. Hierbei ist auch auf die bestehenden Möglichkeiten der Übernahme von Beiträgen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe hinzuweisen.

§ 9

Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten, Schließung von Einrichtungen und Angebotsreduzierung

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach den vom Landkreis

Merzig-Wadern vorgegebenen Rahmenbedingungen und Anhörung der Elternausschüsse vom Stadtrat im Rahmen eines Gesamtkonzeptes festgelegt. Über die Einführung oder Beendigung von Randzeitenangeboten für einzelne Einrichtungen (§ 3 Abs. 3) entscheidet der zuständige Fachausschuss bei Vorliegen der vom Landkreis festgelegten Mindestkinderzahlen nach Anhörung des Elternausschusses.

(2) Die Ferientermine werden nach Anhörung der Elternausschüsse vom Fachamt in Absprache mit den Einrichtungen festgelegt. Ab dem Kindergartenjahr 2020/21 werden als Schließzeit in den Sommerferien für alle Einrichtungen die letzten drei Ferienwochen festgelegt, um für Familien mit Kindergarten- und Schulkindern die Koordination der Schließzeiten von Kita und schulischer Nachmittagsbetreuung zu erleichtern.

(3) Die Schließung von Einrichtungen kann aufgrund von Ferientagen, Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass an bis zu 30 Arbeitstagen pro Kindergartenjahr erfolgen. Die Eltern sind durch die Einrichtungen frühzeitig über die Ferienregelung und beabsichtigte Schließungstage zu informieren. Aus betrieblichen Gründen wie technischen Störungen, aufgrund behördlicher Anordnungen oder infolge höherer Gewalt kann die Schließung einer Einrichtung auch über einen längeren Zeitraum erfolgen.

Ebenso ist die Reduzierung von Angeboten bei deutlicher Unterschreitung der in der Betriebslaubnis geforderten Personalisierung erforderlich und möglich.

§ 10 Haftung

(1) Ein Haftungsausschluss besteht für alle von den Kindern mitgebrachten Sachen bei Verlust, Beschädigung oder Verwechslung von persönlichen Gegenständen in der Einrichtung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den XX. September 2024

Der Oberbürgermeister

Marcus Hoffeld

Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.



Betreuungsvereinbarung

Die Kreisstadt Merzig betreibt Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 KSVG. Durch die Unterzeichnung dieser Betreuungsvereinbarung wird zwischen

(Name der Familie/Sorgeberechtigten)

und der Kreisstadt Merzig als Kita-Träger, vertreten durch die Leitung der Einrichtung,

für das Kind

(Vor - und Nachname des Kindes)

ein Betreuungsverhältnis für folgendes Betreuungsangebot

Form der Betreuung (Buchungszeit: Krippe / lange / kurze Tagesstätte, Regelmodell)

in der Kita

begründet. Der Inhalt des Betreuungsverhältnisses bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, der vom Stadtrat beschlossenen Satzung für Kindertageseinrichtungen und der hierzu erlassenen Gebührensatzung sowie der Ordnung der Kindertageseinrichtungen einschließlich der Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

Träger der Kindertageseinrichtung
i.A Leitung

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Ich/wir habe(n) die Kita-Satzung, Kita-Gebührensatzung sowie die beigefügte Ordnung der Kindertagesstätten zur Kenntnis genommen und erkläre(n) mich/uns mit ihrer Geltung einverstanden.

Datum

Unterschrift

Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig

Vom: 22.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2021

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am 02.06.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen und Kinderhorte vom 22. Dezember 2005 beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtungen

Die städtischen Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 19 KSVG betrieben. Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist es,

1. die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines am Saarländischen Bildungsprogramm orientierten eigenständigen Bildungsangebotes zu ergänzen,
2. alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise zu fördern,
3. umfeldbedingte Benachteiligungen auszugleichen und soziale Integration anzustreben und
4. die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen.

§ 2

Aufnahmebedingungen

(1) Kinder von Einwohnern der Kreisstadt Merzig werden bei der Aufnahme in städtische Kindertageseinrichtungen bevorzugt berücksichtigt. Die darüber hinaus erfolgende Aufnahme von ortsfremden Kindern ist nur möglich, wenn das vorhandene Angebot der Einrichtung dies erlaubt. Kinder aus Gemeinden des Landkreises Merzig-Wadern haben hier zur Erfüllung des Rechtsanspruches gegen den Jugendhilfeträger den Vorrang.

Eine Ausnahme vom Wohnortprinzip ist auch bei Errichtung eines Betriebskindergartens oder der Schaffung von betrieblichen Belegplätzen in einer Kindertageseinrichtung möglich. Die Errichtung eines Betriebskindergartens bzw. die Schaffung betrieblicher Belegplätze steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Kommune sowie des Kreisjugendamtes. Die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz im Ausland ist möglich, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht und kein Rechtsanspruch von Kindern mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet entgegensteht.

(2) In den städtischen Kinderkrippen werden in den reinen Kinderkrippen Kinder ab der 8. Lebenswoche, in altersgemischten Krippengruppen ab dem 12. Lebensmonat bis zum Übergang in den Kindergarten aufgenommen.

(1) In den städtischen Kindertagesstätten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht aufgenommen. Eine frühere Aufnahme ist im Einzelfall möglich, wenn der Entwicklungsstand des Kindes dies erlaubt und weder der Einrichtungsbetrieb, noch die Betreuung der übrigen Kinder hierdurch beeinträchtigt werden. Sofern ein Krippenplatz für das Kind vorhanden ist, kann eine Aufnahme in die Tagesstätte grundsätzlich nicht erfolgen.

(2) Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:

- das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular
- eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten

frei ist und keine Einwände gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Diese Bescheinigung darf bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten nicht älter als eine Woche sein.

- den Verpflichtungsschein, falls das Kind nicht grundsätzlich von den Eltern selbst abgeholt wird (Anlage 2)

§ 3

Formen des Betreuungsangebotes

(1) Die Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten der Einrichtungen festgelegt. Dabei sind organisatorische Anforderungen und die Verhältnismäßigkeit des mit der Gestaltung des Öffnungszeitenangebotes verbundene Sach- und Personalaufwandes zu beachten. Bei der Ausgestaltung des Öffnungszeitenangebotes sind die von Landkreis Merzig-Wadern durch Satzung vorgegebenen Rahmenbedingungen zu beachten.

(2) Das Öffnungszeitenangebot umfasst für

- den Kindertagesstättenbereich

ein Regelzeitangebot **ohne Betreuung in der Mittagszeit** (12.30 – 14.00 Uhr)

montags bis donnerstags zwischen 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, freitags 7.30 – 12.30 Uhr.

ein Tagesstättenangebot mit kurzer Tagesstätte (7.00 – 14.00 Uhr) und langer Tagesstätte (7.00 – 17.00 Uhr)

- den Krippenbereich

ein Tagesstättenangebot (7.00 – 17.00 Uhr)

(3) Über das allgemeine Öffnungszeitenangebot hinaus können in einzelnen Einrichtungen, sofern hierfür ein nachweisbarer Bedarf besteht und der damit verbundene Aufwand im Verhältnis zu den entstehenden Kosten und Einnahmen steht, zusätzliche Randzeiten vor

7.00 und nach 17.00 Uhr angeboten und gebucht werden.

Als ausreichend für die Bildung einer Früh- oder Spätbetreuungsgruppe gilt ein Bedarf von 10 Kindern. Zum Aufbau von Angeboten kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren auch eine Kinderzahl von mindestens 5 Kindern betreut werden. Das Absinken der Kinderzahl unter die erforderlichen Werte für längstens ein Kalenderjahr verpflichtet den Träger nicht zur Einstellung des Angebotes.

(4) Sofern in einer Einrichtung kurze oder lange Tagesstätte gebucht wird, ist die Teilnahme am Mittagessen für die Kinder verbindlich. Ausnahmen hiervon sind nur mit Erlaubnis des Landesjugendamtes möglich.

(5) Die tägliche Betreuungszeit eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf in der Regel nicht mehr als 10 Stunden betragen. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn hierdurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird.

§ 4

Gebühren

(1) Für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben. Das Weitere regelt die vom Stadtrat beschlossene Gebührensatzung zur Satzung für Kindertagesstätten in der Kreisstadt Merzig.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird ab dem 01.08.2021 kreisweit einheitlich durch Satzung festgelegt und gilt verbindlich für alle Träger von Kindertageseinrichtungen.

§ 5

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an das Personal, nicht bereits mit Verbringen des Kindes in die Räume der Einrichtung.

(2) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übernahme des Kindes durch die erziehungsrechtliche oder abholberechtigte Person (vgl. Anlage 2).

(3) Bei Veranstaltungen, Festen u.a., an denen auch Eltern, Verwandte oder sonstige Personen teilnehmen können, entfällt die Aufsichtspflicht des Personals für die in den Tageseinrichtungen betreuten Kinder und für die von den Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personen mitgebrachten Kinder.

(4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sowie in der Einrichtung besteht ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse des Saarlandes (UKS). Generell sind die Eltern für die zur Kindertagesstätte gehenden, fahrenden, beförderten und von dort heimkehrenden Kinder verantwortlich.

(2) Für die mit dem Bus fahrenden Kinder hat das Personal die Aufsichtspflicht auf dem Weg von der Einrichtung zum Bus und zurück. Der Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Weg von der Wohnung des Kindes in die Kindertageseinrichtung und zurück nach Hause. Bei Umwegen (mit Ausnahme von durch die Verkehrssituation begründete) haftet die Versicherung nicht.

§ 7 Erkrankung des Kindes

(1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besu-

chen. Es bedarf einer ärztlichen Entscheidung (Attest), ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen (Anlage 1).

(3) Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit (oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen), muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit nicht zu befürchten ist.

§ 8 Abmeldung/Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung

(1) Eine Abmeldung eines Kindes (z.B. bei Umzug) ist jeweils mit einer Frist von sechs Wochen zu jedem Monatsende möglich. Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Entscheidend ist der Eingang des Schreibens.

(2) Vierwöchiges unentschuldigtes Fehlen des Kindes zieht automatisch die Abmeldung von der Kindertageseinrichtung nach sich. Der Elternbeitrag muss bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bezahlt werden. Eine Wiederaufnahme wird wie eine Neuaufnahme vollzogen.

(3) Wenn der Elternbeitrag trotz schriftlicher Zahlungserinnerung zwei Monate nicht bezahlt wurde, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 9 Organisation

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach den vom Landkreis Merzig-Wadern vorgegebenen Rahmenbedingungen und Anhörung der Elternausschüsse vom Stadtrat im Rahmen eines Gesamtkonzeptes festgelegt. Über die Einführung oder Beendigung von Randzeitenangeboten für einzelne Einrichtungen (§ 3 Abs. 3) entscheidet der zuständige Fachausschuss bei Vorliegen der vom Landkreis festgelegten Mindest-

kinderzahlen nach Anhörung des Elternausschusses.

(2) Die Ferientermine werden nach Anhörung der Elternausschüsse vom Fachamt in Absprache mit den Einrichtungen festgelegt. Ab dem Kindergartenjahr 2020/21 werden als Schließzeit in den Sommerferien für alle Einrichtungen die letzten drei Ferienwochen festgelegt, um für Familien mit Kindergarten- und Schulkindern die Koordination der Schließzeiten von Kita und schulischer Nachmittagsbetreuung zu erleichtern.

(3) Die Schließung von Einrichtungen kann aufgrund von Ferientagen, Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass an bis zu 30 Arbeitstagen pro Kindergartenjahr erfolgen. Die Eltern sind durch die Einrichtungen frühzeitig über die Ferienregelung und beabsichtigte Schließungstage zu informieren. Aus betrieblichen Gründen wie technischen Störungen, aufgrund behördlicher Anordnungen oder infolge höherer Gewalt kann die Schließung einer Einrichtung auch über einen längeren Zeitraum erfolgen.

§ 10 Haftung

(1) Ein Haftungsausschluss besteht für alle von den Kindern mitgebrachten Sachen bei Verlust, Beschädigung oder Verwechslung von persönlichen Gegenständen in der Einrichtung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den 08. Juli 2022

Der Bürgermeister

Marcus Hoffeld

Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Anlage 1**VERPFLICHTUNGSSCHEIN**

Hiermit bestätige ich, dass ich vom Inhalt der Kindergarten- und Gebührensatzungen Kenntnis genommen habe und die Bestimmungen anerkenne. Darüber hinaus verpflichte ich mich, mein Kind

sofort von der Kindertageseinrichtung fernzuhalten und die Leiterin unverzüglich zu benachrichtigen, wenn mein Kind oder ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit wie z.B. Masern, Mumps, Scharlach, Hirnhautentzündung, Magen-Darmbeschwerden u.ä. erkrankt ist.

Es ist mir bekannt, dass im Anschluss an eine übertragbare Krankheit mein Kind nur mit einem ärztlichen Attest der Kindergarten wieder besucht werden kann,

Ort, Datum

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Anlage 2

Liebe Eltern !

Aufgrund der Aufsichtspflicht, die der Kindertageseinrichtung obliegt, ist es notwendig, dass alle Kinder von der Einrichtung abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonal endet mit Übergabe des Kindes an die/den Erziehungsberechtigten bzw. die benannte Aufsichtsperson.

Für die Praxis bedeutet das:

- alle Kinder abgeholt werden müssen
- ein Kind nicht (auch nicht in Ausnahmefällen) alleine nach Hause gehen darf

Das Kindergartenpersonal kann von dieser Aufsichtspflicht nicht entbunden werden. Geschwister oder Freunde unter 12 Jahren gelten nicht als voll verantwortliche Verkehrsteilnehmer und können deshalb nicht als Aufsichtsperson benannt werden.

Wenn nicht gewährleistet ist, dass Sie Ihr Kind grundsätzlich selbst abholen, füllen Sie diese Erklärung bitte sorgfältig aus. – So werden Missverständnisse und Haftungsprobleme ausgeschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Folgende Personen dürfen mein Kind

_____ vom Kindergarten abholen.

1. _____
Diese Person ist über 12 Jahre alt.
2. _____
Diese Person ist über 12 Jahre alt.
3. _____
Diese Person ist über 12 Jahre alt.

Bei eventuellen Änderungen werde ich sofort die Kindergartenleitung informieren.

Datum und Unterschrift

Kreisstadt Merzig
Der Oberbürgermeister

Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Merzig



Betreuungsvereinbarung

Informationen



Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen

Kreisstadt Merzig

Oberbürgermeister

Marcus Hoffeld

Brauerstraße 5
66663 Merzig

Gesamtleitung / stellv. Gesamtleitung der kommunalen Kindertageseinrichtungen

Katrin Kincses

Brauerstraße 5

66663 Merzig

Telefon: 06861-85-375

E-Mail: k.kincses@merzig.de

Anna Schuhn

Brauerstraße 5

66663 Merzig

Telefon: 06861-85-377

E-Mail: a.schuhn@merzig.de

Kommunale Kindertageseinrichtungen

Krippe Ballern

Kita-Leitung: Elke Ohlinger

Recher Weg 2a

66663 Merzig

Telefon: 06861-85-802

E-Mail: krippe-ballern@merzig.de

Kita Besseringen

Kita-Leitung: Johanna Ewertz

Albert-Schweitzer-Weg 5

66663 Merzig

Telefon: 06861-85-803

E-Mail: kiga-besseringen@merzig.de

Kita Fitten-Ballern

Kita-Leitung: Nadine Stallknecht

Wendelinusstraße 1a

66663 Merzig

Telefon: 06861-85-807

E-Mail: kiga-fitten-ballern@merzig.de

Kita Hilbringen-Seitert

Kita-Leitung: Angela Popp

An der Tongrube 2a

66663 Merzig

Telefon: 06861-85-809

E-Mail: kiga-hilbringen@merzig.de

Kita Mechern

Kita-Leitung: Uschi Weber

Brunnenstraße 2

66663 Merzig

Telefon: 06861-85-810

E-Mail: kiga-mechern@merzig.de

Kita Merchingen

Kita-Leitung: Simone Pitsch

Honzrather Straße 86

66663 Merzig

Telefon: 06861-85-812

E-Mail: kiga-merchingen@merzig.de



Kita Mondorf

Kita-Leitung: Paulina Wuckelt

Johannisstraße 11

66663 Merzig

Telefon: 06861-85-813

E-Mail: kiga-mondorf@merzig.de

Kita Schwemlingen

Kita-Leitung: Mirjam Sonntag-Stein

Laurentiusstraße 5

66663 Merzig

Telefon: 06861-85-814

E-Mail: kiga-schwemlingen@merzig.de



Inhalt

Vorwort

Ordnung der Kindertageseinrichtungen

Informations- und Merkblätter

Betreuungsvereinbarung (für Sorgeberechtigte)

Anlagen – zum Verbleib in der Kita:

Betreuungsvereinbarung (zum Verbleib in der Einrichtung)

Anmeldebogen

Notfallkontaktkarte

Medizinische Angaben

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zum Erstellen und Veröffentlichen von Foto
und Filmmaterial

Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach §34 Infektionsschutzgesetz

Verpflichtungsschein

Einverständniserklärung zum Verzehr von Speisen und Getränken

Informationen über abholberechtigte Personen

Informationen und Einverständniserklärung Wundversorgung

Weitere Einverständniserklärungen (Ausflüge, Verarbeitung personenbezogener Daten)

Verschwiegenheitsverpflichtung

Einzugsermächtigung



Liebe Sorgeberechtigte

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in unserer Kindertageseinrichtung anmelden.

Die kommunalen Kitas der Kreisstadt Merzig ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und fördern die gesamte Entwicklung durch allgemeine und gezielte Erziehungs- und Bildungsangebote. Sie erfüllen neben dem Betreuungsauftrag einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag („SBEBG – saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz“).

Die Kreisstadt Merzig ist mit ihren kommunalen Kindertageseinrichtungen bestrebt, die Entwicklung Ihres Kindes ganzheitlich zu fördern. Hierfür ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit insbesondere mit Ihnen als Eltern/Erziehungsberechtigte sowie mit allen an der Erziehung des Kindes Beteiligten erforderlich.

Durch ein an den Bedürfnissen der Familien orientiertes Betreuungsangebot unterstützen und ermöglichen unsere Einrichtungen auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Für die Anmeldung Ihres Kindes bitten wir Sie, den beigefügten Anmeldebogen vollständig auszufüllen. Die Anlagen verbleiben in der Einrichtung, ein Teil ist für Ihre Unterlagen.

Wir wünschen uns, dass Ihr Kind und Sie sich bei uns wohlfühlen. Ihr Kind freut sich, wenn Sie an seinem Leben in der Kita interessiert sind, sich informieren und an gemeinsamen Aktionen teilnehmen.

Die wesentlichen Bedingungen für das Betreuungsverhältnis Ihres Kindes sind in der Satzung für Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Merzig sowie der hierzu erlassenen Gebührensatzung geregelt. Sie finden beide Satzungen in der jeweils geltenden Fassung im Ortsrecht der Kreisstadt Merzig (<https://www.merzig.de/rathaus-buergerservice/ortsrecht/>). Die beigefügte Kita- Ordnung für die Kreisstadt Merzig beschreibt weitere organisatorische und pädagogische Rahmenbedingungen. Diese können sich je nach Einrichtungskonzept Ihrer Einrichtung auch unterscheiden.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister

Leitung der Kindertageseinrichtung

Kreisstadt Merzig
August 2024

5



Ordnung der Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Merzig



1. Aufnahmebedingungen (§2 der Kita- Satzung)

Wir bemühen uns, bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten. Zurzeit können Kinder folgender Altersgruppen unsere Kindertageseinrichtung besuchen:

- Kinderkrippe: von acht Wochen bis drei Jahre
- Kindertageseinrichtung: von drei Jahre bis zum Schuleintritt

1.1 Ärztliche Bescheinigung - Aufnahmeuntersuchung

Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Sorgeberechtigten eine **aktuelle ärztliche Bescheinigung** (zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als zwei Wochen) vorzulegen, dass gesundheitliche Bedenken im Hinblick auf die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nicht bestehen. Im Rahmen des hierfür erforderlichen Arztbesuches sind auch die Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen und das Vorliegen eines altersentsprechenden Impfschutzes nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) zu überprüfen. Die ärztliche Bescheinigung soll zudem Aussagen zum Vorliegen chronischer Erkrankungen oder Beeinträchtigungen und soweit erforderlich Maßnahmen enthalten, die im Rahmen der Betreuung in der Kindertageseinrichtung zu beachten sind.

Für Menschen in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen, zu denen auch Kindertageseinrichtungen gehören, gilt seit 1. März 2020 eine **Impfpflicht gegen Masern**. Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) sieht vor, dass Sorgeberechtigte vor Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertagesstätte (Kita) oder Schule nachweisen müssen, dass das Kind gegen Masern geimpft oder bereits immun ist – gilt für Kinder, die älter als ein 1 Jahr sind.

Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen Kinder nicht in Kitas aufgenommen werden ! Bitte legen Sie uns deshalb zeitnah den aktuellen Impfpass vor, eine Kopie davon wird zum Anmeldeformular Ihres Kindes abgeheftet.



1.2 Anmeldeunterlagen

Damit Ihr Kind in unserer Einrichtung aufgenommen werden kann, benötigen wir **bis spätestens 4 Wochen vor dem Start der Eingewöhnung** folgende schriftliche Unterlagen:

- ✓ die ausgefüllte Betreuungsvereinbarung (Unterschrift von beiden Sorgeberechtigten!)
- ✓ den ausgefüllten Anmeldebogen
- ✓ die Notfallkontaktkarte
- ✓ die Unterlagen zu medizinischen Angaben mit Kopie des Impfpasses
- ✓ Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz
- ✓ den unterschriebenen Verpflichtungsschein
- ✓ Einverständniserklärung zum Einnehmen von Essen und Getränken in der Kindertageseinrichtung
- ✓ Informationen über die abholberechtigten Personen
- ✓ Einverständniserklärung Anwendung Erste Hilfe und Wundversorgung
- ✓ Erklärung über „Recht am Bild“
- ✓ eine Kopie der Geburtsurkunde
- ✓ Verschwiegenheitsverpflichtung während der Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Eingewöhnungszeit für die Krippen- sowie Kitakinder orientiert sich an dem verbindlichen Eingewöhnungskonzept der Kindertageseinrichtung.

Ein Elternteil oder eine andere dem Kind vertraute Person begleitet das Kind während der vierwöchigen Eingewöhnungszeit in die Kita und steht als zuverlässiger Ansprechpartner zur Verfügung.



2 Kündigung

- 2.1 Sie können den Betreuungsplatz Ihres Kindes mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ein Wechsel innerhalb der kommunalen Einrichtungen ist –je nach Platzkapazität– nach vorheriger Absprache mit der Standortleitung zum Monatsende möglich.
- 2.2 Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.2023) nicht erforderlich.
- 2.3 Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
- die Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen aus der Kita- Ordnung, der geltenden Kita- Satzung oder der Kita- Gebührensatzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
 - das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt.
 - das Kind sich und/ oder andere durch Verhaltensweisen erheblich und dauerhaft gefährdet und dies nicht durch pädagogischen Maßnahmen abzuwenden ist.
 - erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Sorgeberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die vertrauensvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft hierdurch dauerhaft gestört ist.
 - Das Kind besondere Hilfe bedarf, die von der Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann. (§3 Abs. 7, Kita- Satzung)
- 2.4 Der Träger der Einrichtung kann um eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung nach Punkt 2.3 Abs. 3 zu vermeiden die Betreuungszeiten einschränken, wenn eine adäquate Betreuung des Kindes aufgrund eines besonderen Hilfebedarfs nur zeitweise möglich ist. Der Träger der Einrichtung bemüht sich hier um eine einvernehmliche Regelung



mit den Sorgeberechtigten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags für das gebuchte Betreuungsangebot sowie die für die Verpflegung anfallenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

2.5 Das Recht von Sorgeberechtigten und Träger zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen, die eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses für eine der beiden Seiten unzumutbar machen, bleibt hierbei unberührt.

3 Betreuungszeiten

3.1. Öffnungszeiten

Krippe: (Mo –Fr) 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindergarten:

Lange Tagesstätte:(Mo –Fr) 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kurze Tagesstätte (Mo –Fr) 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Regelzeitmodell : (Mo –Fr) 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr +
(Mo – Do) 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die aktuellen Gebühren können Sie aus beigefügtem Auszug aus der Gebührensatzung entnehmen.

Bitte nutzen Sie das beigefügte SEPA- Lastschriftmandat, um die termingerechte Zahlung der Beiträge zu gewährleisten !

*Bei einer durchgehenden Betreuung über die Mittagszeit ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen **verpflichtend !***

Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten sind nur bis zum 15. des Vormonats möglich



3.1 Geschwisterermäßigung

Für Familien mit mehreren Kindern gibt es seit dem 01.08.2019 im Saarland eine Geschwisterermäßigung. Alle kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt einer Familie werden ab dem zweiten Kind bei der Beitragsstaffelung berücksichtigt (s. Anlage: Umsetzung der „Geschwisterermäßigung“).

Um die für Sie ggfs. geltende Geschwisterermäßigung ermitteln zu können, benötigen wir möglichst zeitnah die **aktuelle Kindergeldbescheinigung** für Ihre Kinder. Weiterhin benötigen wir zwingend Ihre **Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten** und zur Weitergabe dieser Daten an das zuständige Kreisjugendamt. **Ohne die Vorlage der erforderlichen Kindergeldbescheinigung und die Einwilligung zur Datenübermittlung an den Landkreis kann die Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt werden !**

Die Landkreise erstatten den Trägern die nachgewiesenen Einnahmeausfälle durch Anwendung der Geschwisterstaffelungsregelung. Ein Formular zur Abgabe der Einverständniserklärung ist beigelegt. Es kann auch auf der Internetseite der Kreisstadt Merzig <https://www.merzig.de/leben-in-merzig/bildung-betreuung/kitas/kita-oeffnungszeiten-und-beitraege/> heruntergeladen werden.

3.2 Besondere Leistungen / zusätzliche Kosten:

Neben den Elternbeiträgen werden weitere Beiträge für die durch die Betreuung des Kindes anfallenden persönlichen Ausgaben erhoben. Hierzu zählen der Beitrag für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen, die weiteren Verpflegungskosten (Frühstück, Getränke) sowie das Windelgeld in Form von monatlichen Pauschalen. Für diese Beiträge erfolgt eine monatliche Anforderung durch die Einrichtung, die Beiträge sind auf das von der Kita angegebene Konto zu überweisen.

Täglicher Mittagstisch: _____ pro Mittagessen

Windelgeld: Babylove/No-Name: **10,00 € / Monat**
Pampers: **14,00 € / Monat**

Das Windelgeld ist solange zu zahlen, bis Ihr Kind vier Wochen „windelfrei“ ist. Das entsprechende Windelgeld wird Ihnen dann zurückerstattet.

Verpflegungsgeld: _____ € / Monat



3.3 Ausschluss vom Mittagessen

Ein Kind kann vom Mittagessen ausgeschlossen werden, wenn Zahlungsrückstände von mehr als drei Monaten bestehen, die auch nach mehrmaligen Aufforderungen und Mahnungen nicht beglichen wurden.

In diesem Fall kann das Kind die Einrichtung bis 12:00 Uhr und wieder von 14:00 - 16:30 Uhr besuchen (Regelplatz). Es ist bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung keine Tagesstättenbetreuung möglich.

Auf Antrag ist die Übernahme des Elternbeitrages und/oder die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen durch das Jugendamt möglich (Informationen finden Sie im Anhang, entsprechende Formulare erhalten Sie nach Bedarf in der Kita).

3.4 Schließzeiten

Die Schließzeiten (bis zu 28 Tage/ Jahr) für ein Kalenderjahr werden zu Beginn des Kindergartenjahres von der Einrichtung festgelegt und nach Rücksprache mit dem Elternausschuss bekannt gegeben.

Alle städtischen Einrichtungen schließen die letzten drei Wochen der Schul-Sommerferien.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir unser breit gefächertes Angebot nur einhalten können, wenn Sie die Abholzeiten konsequent einhalten. (*Bringzeit heißt: ab der gebuchten Zeit; Abholzeit heißt: bis zur angegebenen Zeit muss das Kind bereits abgeholt sein.*) Werden die Abholzeiten wiederholt nicht eingehalten, können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

Muss die Kita aus besonderem Anlass (z. B. Krankheit, Hochwasser) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten schnellstmöglich hiervon unterrichtet. Dabei ist die Angabe einer E-Mail-Adresse für entsprechende Informationen hilfreich.

Die Elternbeiträge tragen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anteilig zur Deckung der gesamten Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.



4 Regelungen im Krankheitsfall

4.1 Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer **übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz** muss dies der Kita-Leitung sofort mitgeteilt werden (vgl. Verpflichtungsschein).

4.2 Auch bei anderen akuten infektiösen Krankheiten ist im Interesse Ihres Kindes, aber auch anderer Kinder und zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebs ein Besuch in der Kindertageseinrichtung nicht möglich.

4.3 Fieber- und Magen-Darm- Erkrankungen: Bei einer Körpertemperatur ab 38,5°C informiert das pädagogische Personal die Sorgeberechtigten und das Kind muss von der Einrichtung abgeholt werden. Das Kind kann am darauffolgenden Tag die Einrichtung **nicht** besuchen.

Bei Magen-Darm-Erkrankungen darf das Kind die Einrichtung erst, nachdem es 48 Stunden symptomfrei ist, wieder besuchen. Ein vorzeitiger Besuch ist bei Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich.

Sollten Sie im Fall plötzlich auftretender ernster Krankheitssymptome (z. B. bei Fieber ab 40°C) nicht erreichbar sein behält sich die Einrichtung vor, die zum Schutz des Kindeswohl erforderlichen Maßnahmen (Unterstützung durch medizinisches Fachpersonal, Anforderung des Rettungsdienstes) zu ergreifen.

4.4 Die Gabe von Medikamenten ist nur in Ausnahmefällen und nach ärztlicher Bescheinigung möglich. In der ärztlichen Bescheinigung müssen Dosierung, Aufbewahrung etc. beschrieben und die Medikamentengabe von medizinischen Laien umsetzbar sein. Bei Bedarf werden Ihnen die entsprechenden Formulare in der Kita ausgehändigt.

5 Aufsichtspflicht

5.1 Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen, bis diese in die Obhut der Sorgeberechtigten übergeben werden.



- 5.2 Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht für Ihr Kind Ihnen als Sorgeberechtigte. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Kinder dürfen nicht von Personen abgeholt werden, die aufgrund ihres Alters oder bestehender Einschränkungen nicht zur sicheren Teilnahme am Straßenverkehr und zur Beaufsichtigung Ihres Kindes in der Lage sind. Die Einrichtungen der Kreisstadt Merzig folgen hierbei den Empfehlungen der Unfallkasse des Saarlandes. In der Regel ist die Abholung durch Kinder unter 12 Jahren nicht möglich. Personen, die unserem Betreuungspersonal nicht bekannt sind, müssen sich bei der Abholung ausweisen.
- 5.3 Die Übernahme der Aufsichtspflicht durch die Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch eine hierzu berechtigte Person pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person (siehe Anlage „Information über abholberechtigte Personen“).
- 5.4 Bei Festen und Feiern sowie gemeinsamen Aktionen und Veranstaltungen, zu denen außer den Kindergartenkindern auch andere Personen (z.B. Verwandte, Öffentlichkeit usw.) eingeladen sind, liegt die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Kinder nicht beim Fachpersonal der Kindertageseinrichtung, sondern bei den Begleitpersonen der Kinder.

6 Versicherungen

- 6.1 Die Kinder sind nach §2 Abs.1 Nr. 8a, 8 Abs.1, 2 Nr.1 SGB VII gegen Unfälle versichert:
- auf direktem Weg zur Kindertageseinrichtung und zurück
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
 - bei allen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks (Ausflüge, Spaziergänge)

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallmeldung abgegeben werden kann.



Hinweis: Bei allen Unfällen wenden sie sich grundsätzlich bei einem Durchgangsarzt.
(Beufsgenossenschaft)

- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

7 Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII Meldung von möglicher Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung (§ 47 SGB VIII)

Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ohne den Vorrang der Elternverantwortung einzuschränken.

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag im Bezug auf Wahrnehmung zur möglichen Gefährdung des Kindeswohls innerhalb des häuslichen Umfeldes als Aufgabe der Jugendämter. Das Personal der Einrichtungen ist verpflichtet, bei Wahrnehmung einer solchen möglichen Gefährdung des Kindeswohls geeignete Schritte zur Klärung einzuleiten. Das Kreisjugendamt hat mit allen Kita-Träger verbindliche Vereinbarungen geschlossen, in denen konkrete Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgegeben sind. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe geht es den Kindertageseinrichtungen darum, das Wohl des Kindes zu schützen, mit den Familien/Sorgeberechtigten vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, gemeinsam nach Lösungen zu suchen und Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen.

Treten Ereignisse oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung auf, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, besteht für den Träger gemäß § 47 SGB VIII eine Meldepflicht gegenüber dem Landesjugendamt. Die Meldung erfolgt bereits im Verdachtsfall, um eine frühzeitige Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde zu ermöglichen.

Die Kreisstadt Merzig hat für die kommunalen Kindertageseinrichtungen ein Schutzkonzept entwickelt, das die erforderlichen Verfahrensschritte beschreibt und auch Handlungsempfehlungen zur Vermeidung möglicher Gefährdungen ausspricht.



8 Aufnahme in den E-Mail- Verteiler

Wir möchten Sie zeitnah über für Sie wichtige Themen, die die Einrichtung oder die Betreuung Ihres Kindes betreffen, informieren können. Hierzu ist es sinnvoll, wenn von den Sorgeberechtigten eine E-Mail-Adresse benannt wird, über die die Einrichtung auch kurzfristig Informationen weitergeben kann – z. B. über erforderliche Einschränkungen des Angebotes

Der E-Mail- Verteiler wird von den Einrichtungen und dem Träger ausschließlich für allgemeine oder für Sie persönlich betreffende Informationen genutzt, Ihre E-Mail- Adresse wird nur für interne Zwecke genutzt und keinesfalls an Dritte weitergegeben.

Für die Aufnahme in den E-Mail- Verteiler benötigen wir Ihr Einverständnis. Sollten Sie uns kein Einverständnis hierfür geben, werden Sie alle Informationen in Papierform erhalten.

9 Informationen zu Beobachtung und Dokumentation

Gezielte Beobachtungen und deren Dokumentation sind fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen und verpflichtend gemäß §3 Abs. 1, SBEBG sowie dem saarländischen Bildungsprogramm. Regelmäßige und gezielte Beobachtungen einzelner Kinder als auch der Kindergemeinschaft gehören zum wichtigsten Handwerkzeug der Erzieher/innen.

Beobachtungen und ihre Dokumentation sind unerlässlich, um erkennen zu können, wo genau sich Kinder in ihren aktuellen Bildungsprozessen befinden und wie sie darin wirksam unterstützt werden können.

Dokumentierte Beobachtungen bilden die Grundlage für

- weitere pädagogische Angebote/Bildungsprozesse und Maßnahmen
- Gespräche mit Sorgeberechtigten
- eine Reflexion im Team
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Schule, Ärzte, Frühförderung usw)



Bei Eintritt der Kinder in die Kindertageseinrichtung führt die Einrichtung mit den Sorgeberechtigten ein ausführliches Gespräch über die Entwicklung und Interessen der Kinder. Die Einrichtung dokumentiert die Phase der Eingewöhnung und reflektiert nach der Eingewöhnungszeit mit den Sorgeberechtigten gemeinsam den hoffentlich „gelungenen“ Krippen- oder Kindergartenstart.

Die Kindertageseinrichtungen bieten den Sorgeberechtigten in jedem Jahr ein Gespräch über die Entwicklung der Kinder an und unterrichten sie über getätigte Beobachtungen. Selbstverständlich können Sie jederzeit auch außerhalb des Entwicklungsgesprächs mit den pädagogischen Fachkräften über die Entwicklung Ihres Kindes sprechen. Die pädagogischen Beobachtungen dienen den Einrichtungen und Ihnen zur Unterstützung und Förderung der ganzheitlichen Entwicklung Ihres Kindes.

Alle Beobachtungen werden gesichert aufbewahrt, unterliegen dem Datenschutz und werden nicht ohne das Einverständnis der Sorgeberechtigten an Dritte weiter gegeben!



Betreuungsvereinbarung

(für den Träger)

Die Kreisstadt Merzig betreibt Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 KSVG. Durch die Unterzeichnung dieser Betreuungsvereinbarung wird zwischen

(Name der Familie/Erziehungsberechtigten)

und der Kreisstadt Merzig als Kita-Träger, vertreten durch die Leitung der Einrichtung,

für das Kind

(Vor - und Nachname des Kindes)

ein Betreuungsverhältnis für folgendes Betreuungsangebot

Form der Betreuung (Buchungszeit: Krippe / lange / kurze Tagesstätte, Regelmodell)

in der Kita

begründet. Der Inhalt des Betreuungsverhältnisses bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, der vom Stadtrat beschlossenen Satzung für Kindertageseinrichtungen und der hierzu erlassenen Gebührensatzung sowie der Ordnung der Kindertageseinrichtungen einschließlich der Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

Träger der Kindertageseinrichtung
i.A Leitung

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Ich/wir habe(n) die Kita-Satzung, Kita-Gebührensatzung sowie die beigefügte Ordnung der Kindertagesstätten zur Kenntnis genommen und erkläre(n) mich/uns mit ihrer Geltung einverstanden.

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r



Betreuungsvereinbarung

(für die Sorgeberechtigten)

Die Kreisstadt Merzig betreibt Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 KSVG. Durch die Unterzeichnung dieser Betreuungsvereinbarung wird zwischen

(Name der Familie/Erziehungsberechtigten)

und der Kreisstadt Merzig als Kita-Träger, vertreten durch die Leitung der Einrichtung,

für das Kind

(Vor - und Nachname des Kindes)

ein Betreuungsverhältnis für folgendes Betreuungsangebot

Form der Betreuung (Buchungszeit: Krippe / lange / kurze Tagesstätte, Regelmodell)

in der Kita

begründet. Der Inhalt des Betreuungsverhältnisses bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, der vom Stadtrat beschlossenen Satzung für Kindertageseinrichtungen und der hierzu erlassenen Gebührensatzung sowie der Ordnung der Kindertageseinrichtungen einschließlich der Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

Träger der Kindertageseinrichtung
i.A Leitung

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Ich/wir habe(n) die Kita-Satzung, Kita-Gebührensatzung sowie die beigefügte Ordnung der Kindertagesstätten zur Kenntnis genommen und erkläre(n) mich/uns mit ihrer Geltung einverstanden.

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r



Informations- und Merkblätter



Merkblatt für Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher/innen oder Betreuer/innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um diese zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, wozu auch unsere Kindertageseinrichtung gehört, gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC – Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen in der Regel nur als Einzelfälle vor. (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.)
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken – Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Lebensmittelvergiftung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie daher, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes

in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).



Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft gegeben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind wegen einer Infektionskrankheit zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Sorgeberechtigten der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne daran zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Kinder oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr - Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belegung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Merkblatt „Umsetzung der Geschwisterermäßigung“

Umsetzung der „Geschwisterermäßigung“ im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes entsprechend § 14 Abs. 2 Ausführungs-VO SKBBG vom 19.06.2019

Wer erhält eine Geschwisterermäßigung?

- Kindergeldberechtigte Kinder in der Familie ab dem zweiten Kind in der Rangfolge der Geburten unter Berücksichtigung aller Kindergeldberechtigten. Es spielt keine Rolle, ob die Kinder gleichzeitig die gleiche, eine andere oder keine Einrichtung besuchen.
- Das älteste Kind zählt als erstes Kind, die weitere Rangfolge erfolgt immer zum nächstjüngeren Kind.

Bemessung des Elternbeitrages

- Der Träger legt den jeweils geltenden Prozentsatz der Personalkosten auf die Sorgeberechtigten um.
- Der Träger gewährt den einzelnen Familien die entsprechende Ermäßigung.
- Der Beitrag ist wie folgt zu staffeln:
 - o Erstes Kind 100 %
 - o Zweites Kind 75 %
 - o Drittes Kind 50 %
 - o Viertes Kind 25 %
 - o Ab dem fünften Kind beitragsfrei für dieses fünfte Kind und alle weiteren Kinder

Beispiele

- Eine Familie hat 3 Kinder, das 1. Kind 17 Jahre, 2. Kind 8 Jahre, 3. Kind 5 Jahre im KiGa: der KiGa-Beitrag verringert sich um 50 %.
- Eine Familie hat 3 Kinder, das 1. Kind 10 Jahre, 2. Kind 5 Jahre im KiGa, 3. Kind 1 Jahr in der Krippe: der KiGa-Beitrag verringert sich um 25 %, der Krippenbeitrag um 50 %.
- Eine Familie hat 5 Kinder, das 1. Kind 14 Jahre, 2. Kind 10 Jahre, 3. Kind 6 Jahre im KiGa, 4. Kind 4 Jahre im KiGa, 5. Kind 1 Jahr in der Krippe: der KiGa Beitrag verringert sich für das 3. Kind um 50 %, für das 4. Kind um 75 %, für das 5. Kind ist kein Krippenbeitrag zu zahlen.



Für welchen Beitrag gilt die Geschwisterermäßigung?

- Grundlage ist der Beitrag, den die Sorgeberechtigten für das von ihnen gewählte Angebot zu zahlen haben.

Wo wird die Geschwisterermäßigung gewährt?

- Kinderkrippen
- Kindergärten
- Horte

Ab wann gilt die Regelung?

Die Regelung gilt ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 und somit ab dem 01.08.2019.

Nachweis der Sorgeberechtigten gegenüber dem Kindergarten (Träger)

- Die Sorgeberechtigten weisen dem Träger die Geschwisterrangfolge mittels Kindergeldbescheinigung des Kindes/der Kinder nach.
- Die Bescheinigung kann durch die Sorgeberechtigten unter Angabe der Kindergeldnummern angefordert werden:

Telefonisch **0800-455530**

E-Mail: Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland@arbeitsagentur.de

Notwendig für die Gewährung der Geschwisterermäßigung ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger zur Übermittlung der notwendigen Daten an das zuständige Jugendamt (siehe Anlage 1).



Informationsblatt zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe Anspruchsberechtigte:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe -Anspruchsberechtigte nach SGB II

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG §§ 2, 3) erhalten, haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe -Anspruchsberechtigte nach SGB XII

Personen, die für ein Kind/einen Jugendlichen/einen jungen Erwachsenen Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Kindergeld und Wohngeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - Anspruchsberechtigte nach dem BKGG

Antragstellung:

Anspruchsberechtigte nach dem SGB II:

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind mit dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt beim Jobcenter Merzig-Wadern mit beantragt.

Das Kreisjugendamt des Landkreises Merzig-Wadern ist aber für die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe –außer der Leistungen für den Schulbedarf- zuständig, so dass der Bedarf an Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Landratsamt Merzig, Kreisjugendamt, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig, Bildung und Teilhabe, zu erklären ist.

Vordrucke zur Erklärung und zum Nachweis des Bedarfs erhalten Sie beim Kreisjugendamt, Bildung und Teilhabe des Landratsamtes Merzig und beim Jobcenter sowie als Download auf der Homepage des Landkreises Merzig-Wadern: www.merzig-wadern.de.

Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII und BKGG:

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind beim Landratsamt Merzig, Kreisjugendamt, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig, Bildung und Teilhabe, zu stellen. Sie sind nicht mit dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt beim Amt für soziale Angelegenheiten, Wohngeldleistungen bzw. Kinderzuschlag mit beantragt und müssen daher gesondert beantragt werden. Die Antragstellung kann auch bei der für die Hauptleistung zuständigen Stelle (Amt für soziale Angelegenheiten des Landkreises Merzig-Wadern, Wohngeldstelle des Landkreises Merzig-Wadern, Familienkasse Saarbrücken) erfolgen.



Vordrucke zur Antragstellung und zum Nachweis des Bedarfs erhalten Sie beim Kreisjugendamt, Bildung und Teilhabe des Landratsamtes Merzig, beim Amt für soziale Angelegenheiten und der Wohngeldstelle des Landkreises Merzig-Wadern, der Familienkasse sowie als Download auf der Homepage des Landkreises Merzig-Wadern: www.merzig-wadern.de.

Allgemeine Informationen: Der Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes des Grundlagenbescheides nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. Wohngeldgesetz (WoGG) und nur dann, wenn der Bedarf noch nicht gedeckt ist



Merkblatt Elternbeiträge

Stand 01.08.2024

Die Höhe der Nutzungsgebühren für die jeweils gebuchte Betreuungszeit wird im Landkreis Merzig- Wadern einheitlich im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Die Gebühr für den Einrichtungsbesuch verringert sich für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, für das ein Anspruch auf Kindergeld nachgewiesen werden kann, um jeweils 25% (Geschwisterermäßigung)

Kindergarten (3 bis 6 Jahre)

Für die Buchung einer Betreuungszeit von bis zu sieben Stunden (Regelzeit, kurze Tagesstätte):

1. Kind	53,00€
2. Kind	39,75€
3. Kind	26,50€
4. Kind	13,25€
5. Kind	frei

Für die Buchung einer Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden (Tagesstätte):

1. Kind	76,00€
2. Kind	57,00€
3. Kind	38,00€
4. Kind	19,00€
5. Kind	frei

Kinderkrippen (0 bis 3 Jahre)

Für die Buchung der Kinderkrippe mit einer Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden:

1. Kind	172,00€
2. Kind	129,00€
3. Kind	86,00€
4. Kind	43,00€
5. Kind	frei

Die Ermäßigungen gelten für alle kindergeldberechtigten Kinder einer Familie. Den ermäßigten Elternbeitrag erhält immer das jüngere Kind. Zur Ermittlung der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ist der Kreisstadt Merzig die Kindergeldbescheinigung bei Aufnahme und bei Änderung unaufgefordert vorzulegen.



Alle nachfolgenden Unterlagen sind zum Verbleib in der Kindertageseinrichtung.

Bitte geben Sie die Unterlagen in Ihrer Kita ab.



Anmeldebogen (Zum Verbleib in der Kindertageseinrichtung)

Datum der Anmeldung:	
Eintritt in die Kindertageseinrichtung:	
Vor - und Nachname des Kindes:	
geb. am:	
Religion:	
Staatsangehörigkeit:	
Wohnort und Straße:	
Telefon:	
Geschwister: (Name + Geburtsdatum) (Kindergeldbescheinigung vorlegen)	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
Sorgeberechtigte/r:	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstige: _____
Name Sorgeberechtigte/r 1:	
Telefon Arbeitsstelle Sorgeberechtigte/r 1:	
Name Sorgeberechtigte/r 2:	
Telefon Arbeitsstelle Sorgeberechtigte/r 2:	
Telefonnummer für den Notfall:	1.
	2.
	3.
E-Mail-Adresse (für den E-Mail Verteiler):	



Notfallkontaktkarte

(zur Weitergabe an Rettungsdienst und Notarzt)

Kind:

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
PLZ, Ort	
Krankenkasse	

Sorgeberechtigte 1:

Sorgeberechtigte 2:

Name		Name	
Vorname		Vorname	
Anschrift		Anschrift	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Tel.		Tel.	
Mobil		Mobil	
Tel. dienstlich		Tel. dienstlich	
Krankenkasse		Krankenkasse	

Bekannte Krankheiten und Allergien:

Hausarzt und/oder behandelnder Arzt:

Name	
Tel.	

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r



Medizinische Angaben

Besondere Erkrankungen des Kindes*:

Haben Sie eine therapeutische Maßnahme (z.B. Frühförderung, Logopädie, Ergotherapie) eingeleitet? Wenn ja, welche?

Besondere Anmerkungen

(z.B. Allergie, spezielle Diät, eingeschränkte körperliche Belastbarkeit, regelmäßige Medikamenteneinnahme, Leidet Ihr Kind an einer Unverträglichkeit an Verbandsmaterialien?)

Gibt es noch etwas, auf das wir bei Ihrem Kind achten sollten?

Krankenkasse* (für den Notfall):	
Name und Telefon des Hausarztes/ des Kinderarztes:	

Die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig. Sie werden von uns vertraulich behandelt.



Einverständniserklärung der Eltern zum Erstellen und Veröffentlichen von Foto- und Filmmaterial

Die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Merzig dokumentieren die pädagogische Arbeit mit den Kindern. Damit werden sie ihrem Auftrag des Saarländischen Bildungsprogramms gerecht.

Ich willige in das Veröffentlichen von Foto und Filmaufnahmen, auf denen mein/e Kind/er oder auch ich selbst zu sehen sind, für folgende Zwecke – auch nach Beendigung des Betreuungsvertrages – **ein**.

Verwenden von Aufnahmen, die päd. Fachkräfte erstellen für **Druckerzeugnisse** wie Konzeptionen, Elternbriefe, Projektdokumentationen, Portfolio oder Jahresbericht

ja nein

Verwenden von Aufnahmen, die päd. Fachkräfte erstellen, für die **Öffentlichkeitsarbeit** (Broschüren, Stellwände, Flyer)

ja nein

Verwenden von Aufnahmen, die päd. Fachkräfte erstellen, für Studium und Weiterbildung im pädagogischen Kontext (auch Praktikantinnen/ Praktikanten, die wir ausbilden, fragen nach Fotos, die sie bei der Gestaltung ihrer Berichtshefte und Dokumentationen unterstützen

ja nein

Verwenden von Foto- und Filmmaterial, das andere Sorgeberechtigte erstellt haben

ja nein

Vorführen von Foto- oder Filmaufnahmen

Wir erstellen über den Kindergartenalltag bei Bedarf einen Videofilm, der bei Elternabenden oder anderen Personenkreisen einer interessierten Öffentlichkeit präsentiert wird

ja nein

Veröffentlichen von Aufnahmen in **lokalen Presseberichten** (z.B. Amtliches Bekanntmachungsblatt „Neues aus Merzig“, SZ, über die Einrichtung. Diese Artikel können auch „online“ gelesen werden.

ja nein



Veröffentlichen von Aufnahmen auf der Homepage der Kreisstadt Merzig

ja nein

Die Kita sichert dem Unterzeichner zu, dass dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden. Für die Sorgeberechtigten besteht das Recht, diese Einwilligung jederzeit schriftlich zu widerrufen.

Allen Sorgeberechtigten ist das Fotografieren oder Filmen in der Einrichtung nur bei Veranstaltungen wie Sommerfest oder Ausflügen gestattet.

Name des Kindes: _____

Name/n der Sorgeberechtigten: _____

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r



Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S.2 IfSG

Hiermit bestätige ich, dass ich über Verhaltensweisen, Pflichten und das übliche Vorgehen gemäß 34 Abs. 5 S. 2 IfSG unterrichtet wurde und verpflichte mich, bei Erkrankungen meines Kindes entsprechend der Belehrung zu handeln.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r



Verpflichtungsschein

Ich verpflichte mich, mein Kind

--

sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernzuhalten und die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen, falls das Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des IfSG erkrankt ist.

Mein Kind muss nach Magen-Darm-Erkrankungen (Durchfall und/oder Erbrechen) mindestens 48 Stunden zu Hause bleiben oder ein ärztliches Attest wird vorgelegt. Nach Fieber (38,5°C oder mehr) muss mein Kind mindestens 24 Stunden zu Hause bleiben.

Auch wenn ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, werde ich mein Kind im Interesse der übrigen Kinder nicht in die Kindertageseinrichtung bringen.

Erkrankt mein Kind während der Betreuungszeit, werde ich informiert und Sorge dafür, dass mein Kind schnellstmöglich von der Einrichtung abgeholt wird.

Ich verpflichte mich, mein Kind regelmäßig zu bringen und pünktlich zur vereinbarten Zeit abzuholen.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r



Einverständniserklärung zum Verzehr von Speisen und Getränken

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind Speisen und Getränke, bei deren Herstellung Kinder geholfen haben, essen und trinken darf.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind Speisen, die von Sorgeberechtigten z.B. anlässlich eines Kindergeburtstags mitgebracht werden, essen darf.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r



Informationen über abholberechtigte Personen

Das Kind

wird von folgenden Personen abgeholt: (Name, Adresse, Telefonnummer)

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Falls das Kind von einer anderen Person, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, abgeholt werden soll, bitten wir um Mitteilung durch eine/einen Sorgeberechtigten.

Sollten die abholberechtigten Personen der Kindertageseinrichtung nicht bekannt sein, so muss sich die abholberechtigte Person im Zweifelsfall ausweisen können.



Wundversorgung in unserer Kindertagesstätte

Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir bei Verletzungen Ihres Kindes für die Wundversorgung Verbandsmaterial verwenden, die dem Standard DIN EN ISO 13157 entsprechen.

Offene Bagatellwunden werden nur am äußersten Rand gesäubert.

Zecken werden von uns **nicht** entfernt. Sollten wir einen Zeckenbiss bemerken, werden wir Sie umgehend darüber informieren.

Im Bedarfsfall messen wir Fieber im Ohr des Kindes.
(37,5 °C bis 38,4 °C = erhöhte Temperatur
ab 38,5 °C = Fieber)

Zum Wohle des Kindes empfinden wir es als notwendig, dass Sie die Verletzungen Ihres Kindes zuhause kontrollieren und neu versorgen.

Sollte ihr Kind an einer Unverträglichkeit an Verbandsmaterialien leiden, ist es wichtig, dass Sie uns darüber in Kenntnis setzen.

Wenn Sorgeberechtigte nicht erreicht werden können behalten wir uns vor, in akuten Notfällen, den Rettungswagen zu rufen.

Ich bin über die Wundversorgung und das verwendete Verbandsmaterial in der Kindertageseinrichtung in Kenntnis gesetzt worden.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r



Einverständniserklärung für pädagogische Angebote außerhalb des Kita- Geländes

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass mein Kind an spontanen Spaziergängen und kleinen Wanderungen teilnehmen darf. Ich bestätige das mit einer einmaligen Unterschrift für die gesamte Kita -Zeit, sofern ich nicht schriftlich widerrufe.

Bei größeren Ausflügen werden Sie von der Einrichtung, um eine separate schriftliche Einwilligung gebeten.

Name des Kindes

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Datum



Einverständniserklärung Verarbeitung personenbezogener Daten zur Umsetzung der Geschwisterermäßigung

Liebe Sorgeberechtigte,

im Rahmen des Gute – KiTa- Gesetzes sind bei der Staffelung des Kita – Beitrages nun alle kindergeldberechtigten Kinder zu berücksichtigen. Für die Bemessung des Elternbeitrages benötigen wir die Kindergeldbescheinigung Ihres Kindes / Ihrer Kinder. Durch die Kindergeldbescheinigung kann die Geschwisterrangfolge ermittelt werden. Die erforderlichen personenbezogenen Daten Ihres Kindes / Ihrer Kinder werden an das zuständige Kreisjugendamt weitergeleitet. Mit Hilfe eines Abrechnungsformulars, das dem zuständigen Jugendamt zur Verfügung gestellt wird, erfolgt die entsprechende Geschwisterermäßigung. Damit wir die erforderlichen Daten weiterleiten können, benötigen wir Ihre Einverständniserklärung.

Name Personensorgeberechtigte/r:

Anschrift:

Vor-/ Nachname Ihres Kindes / Ihrer Kinder:



Ich / wir willige/n ein, dass folgende Daten meines / unseres Kindes / meiner / unserer Kinder

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Straße
- Postleitzahl
- Wohnort
- Beitrag und Ermäßigung
- Angebotsform
- Rang innerhalb der Kinderfolge

von der Kreisstadt Merzig verarbeitet und an das Jugendamt Merzig – Wadern weitergeleitet werden können.

Die Kreisstadt Merzig löscht die erhobenen personenbezogenen Daten, sobald eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist bzw. das berechtigte Interesse an der Speicherung erloschen ist.

Einzelheiten der Datenerhebung und – verarbeitung des Kreisjugendamtes Merzig- Wadern entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise des Landkreises Merzig- Wadern.

Die Einverständniserklärung ist freiwillig. Sie gilt ab dem Zeitpunkt der Unterschrift für unbegrenzte Zeit. Die Einverständniserklärung kann ohne Angabe von Gründen verweigert oder für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r



Verschwiegenheitsverpflichtung

Name, Vorname der Betreuungsperson*: _____

Anschrift: _____

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Die Eingewöhnungszeit Ihres Kindes in der Einrichtung dient dazu, dass Ihr Kind Schritt für Schritt die neue Umgebung, die Bezugspersonen und die anderen, in der Einrichtung betreuten Kinder kennelernt. Ziel ist es, eine vertrauensvolle Basis zwischen Ihrem Kind und Ihnen als Sorgeberechtigten zu den pädagogischen Fachkräften aufzubauen. Dies gelingt am besten, wenn Ihr Kind in dieser Zeit von einer vertrauten Person begleitet wird.

Während der Eingewöhnungszeit, die die Betreuungsperson mit dem Kind in der Kindertageseinrichtung verbringt, kann es zum Informationsaustausch personenbezogener Daten von der in der Kindertageseinrichtung tätigen Personen kommen (z.B. Namen, Adressen, Gesundheitszustand usw.).

Der Betreuungsperson ist bekannt, dass sich die Verschwiegenheitspflicht auf alle persönlichen und wirtschaftlichen Daten der von der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder, deren Sorgeberechtigten sowie der in der Kindertageseinrichtung tätigen Personen erstreckt.

Die Betreuungsperson verpflichtet sich über alle ihr zukommenden Informationen der oben aufgeführten Art Stillschweigen zu bewahren.

Die Nutzung eines persönlichen Mobiltelefons ist während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung nicht gestattet.

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuungsperson*

* Betreuungsperson ist die Person, die das Kind während der Eingewöhnungszeit in der Kita begleitet (z.B. Mutter, Vater, Großeltern usw.)



Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats

Stadtkasse Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE69ZZZ00000022007

Stadtkasse der Kreisstadt Merzig, Brauerstraße 5, 66663 Merzig

Hinweise:

- Die Angabe der IBAN- und BIC-Nummer ist zwingend erforderlich.
- Abbuchungen von einem Sparkonto sind nicht möglich.

Neuerteilung

Änderung der Bankverbindung

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen die Stadtkasse der Kreisstadt Merzig widerruflich, Zahlungen von meinem/unserem Konto bei Fälligkeit mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Merzig auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich die Stadtkasse Merzig über den Einzug in dieser Verfahrensart informieren.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mandatsreferenz/en

WIRD/ WERDEN IHNEN SEPARAT MITGETEILT!

Kassenkonto/en (bitte stets angeben!)

Wiederkehrende Zahlungen

- Allgemeine Abgaben
 Gewerbesteuer
 Miete

- Vergnügungssteuer
 Kita-/ Elternbeitrag
 Parkgenehmigungen

- Straßenreinigungsgebühren
 Pacht städtischer Grundstücke
 Stellplatzmiete

Angaben zum Zahlungspflichtigen

Vorname und Name/ Firma

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Kontoinhaber (falls der Kontoinhaber vom Zahlungspflichtigen abweicht)

Vorname und Name/ Firma

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Bankverbindung

IBAN

BIC

IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Bank-Kontoauszug oder ggf. auf der Rückseite Ihrer aktuellen EC-Karte.

Kreditinstitut

Freiwillige Angaben:

Telefonnummer (bei Rückfragen)

E-Mail-Adresse

Diese Ermächtigung gilt

ab sofort

ab

Ich bin damit einverstanden, bei einer von mir verschuldeten Rücklastschrift die von der Bank/ Sparkasse der Stadtkasse Merzig berechneten Rücklastschriftgebühren zu zahlen.

Eine Änderung der Kontoverbindung oder den Widerruf werde/n wir/ich der Stadtkasse Merzig mindestens zwei Wochen vor einer Fälligkeit schriftlich mitteilen.

Die Frist für die Vorabinformation des Lastschrifteinzugs (Pre-Notification) wird auf 7 Tage verkürzt.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die von mir/uns gemachten freiwilligen Angaben zum Zwecke der Aufgabenerfüllung von der Kreisstadt Merzig gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen

Unterschrift des Kontoinhabers/ Firmenstempel

Original an die Stadtkasse Merzig